DEUTSCHER
BEHINDERTENSPORTVERBAND

Förderrichtlinien

Sporthilfsmittel für Kinder und Jugendliche im Sportverein

Stiftung RTL – Wir helfen Kindern e.V.

DEUTSCHER BEHINDERTENSPORTVERBAND

Inhalt

1. Zuwendungszweck 3
2. Gegenstand der Förderung 3
3. Zuwendungsempfänger 4
   3.1 Sportvereine 4
   3.2 Kinder und Jugendliche 4
4. Förderumfang 4
   4.1 Sportvereine 4
   4.2 Kinder und Jugendliche 4
5. Zuwendungsvoraussetzung 5
   5.1 Sportvereine 5
   5.2 Kinder und Jugendliche 5
6. Bedingungen und Pflichten des Antragstellers 5
7. Verfahren 6
   7.1 Antrag 6
   7.2 Auszahlung 6
8. Datenschutz und Persönlichkeitsrechte 7

1. Zuwendungszweck

39 Prozent der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung sind nie sportlich aktiv (Anteil der Kinder ohne Behinderung 27 Prozent). Der Grund sind häufig unterschiedliche Barrieren. Neben wohnortortnahen Sportangeboten und barrierefreien Sportstätten gehört hierzu insbesondere auch der möglichst unbürokratische Zugang zur Hilfsmittelversorgung im Sport. Es muss daher alles dafür getan werden, diese Barrieren abzubauen und insbesondere Kindern mit Behinderung den Zugang zum Sport so leicht wie möglich zu machen.

Das Problem: Sport kann für Menschen mit Behinderung häufig nicht mit Alltagshilfs-mitteln durchgeführt werden. So hat sich die Technik der Alltagsprothesen in den letzten Jahren zwar enorm weiterentwickelt, so werden die Bewegungsabläufe z.B. elektronisch unterstützt. Dieser technische Fortschritt ist sehr zu begrüßen, das richtige Laufen im sportlichen Sinne ist jedoch nur mit geeigneten Sportprothesen möglich. Diese funktionieren nach wie vor mechanisch, sie sind dadurch viel leichter und einfacher aufgebaut als Alltagsprothesen. Auch Sportrollstühle unterscheiden sich in ihrer Funktion zu den Alltagsrollstühlen. So sind beispielsweise die Räder der Rollstühle für Basketball oder Tennis angewinkelt, damit Sie schnell, stabil und wendig sind. Bei Handbikes wird auf die Aerodynamik gesetzt, wohingegen beim Rugby und Hockey spezielle Teile angebracht sind, um den*die Spieler*in besser zu schützen. Diese speziellen Hilfsmittel für den Sport haben jedoch ihren Preis. So liegen beispielsweise die Kosten für einen Sportrollstuhl schnell zwischen 2.000 und 10.000 Euro.

Das übergeordnete Ziel des Projektes ist es, mehr Kindern mit Behinderung die Teilhabe am Sport zu ermöglichen und so dem Bewegungsmangel entgegenzuwirken. So können die Kinder mit Behinderung von den positiven Wirkungen des Sports profitieren, darunter insbesondere Gesundheitsförderung und soziale Teilhabe.

2. Gegenstand der Förderung

Das Projekt fördert:

- Mindestens 20 Vereine des organisierten Sports mit Sporthilfsmitteln in den von ihnen angebotenen Sportarten (zielgruppenspezifische Sportangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, gerne auch inklusiv).
- Mindestens 15 Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren) direkt mit einem individuell benötigten Sporthilfsmittel.

Sporthilfsmittel sind dabei eine spezielle Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, um eine Sportart geeignet durchführen zu können (z.B. Sportrollstuhl, Sportprothesen, Dunkelbrillen oder Wurfstühle). Ausgeschlossen sind Sportmaterialien wie z.B. einfache Bälle oder Fußballtore.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Sportvereine

Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine/Anbieter im organisierten Sport, die einer Mitgliedsorganisation des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angehören. Private und gewinnorientierte Einrichtungen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

3.2 Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche mit Behinderung (oder chronischer Erkrankung), die zum Zeitpunkt der Antragsstellung unter 18 Jahren sind, die Sport im Verein treiben möchten und dabei auf ein spezielles Hilfsmittel (z.B. Sportrollstuhl, Spezialfahrrad, Sportprothese) angewiesen sind, können teilnehmen.

4. Förderumfang

4.1 Sportvereine

Es ist teilnahmeberechtigten Vereinen gestattet, eine Förderung für die Ausstattung einer Sportgruppe zu beantragen. Die Fördersumme beträgt pro Verein maximal 5.000 € inkl. aller ggf. erforderlicher Abgaben und ist an Voraussetzungen (siehe 5.) gebunden. Die Fördersumme wird nach Vorlage des Rechnungsbeleges der/des angeschafften Hilfsmittel(s) sowie Prüfung der Voraussetzungen (siehe 5) durch den DBS ausgezahlt.

4.2 Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche bzw. deren gesetzlichen Vertretungen können direkt die Förderung eines individuellen Hilfsmittels für den Sport beantragen. Die Förderung beträgt pro Person maximal 5.000 € inkl. aller ggf. erforderlicher Abgaben und ist an Voraussetzungen (siehe 5.) gebunden. Die Fördersumme wird nach Vorlage des Rechnungsbeleges des Hilfsmittels sowie Prüfung der Voraussetzung (siehe 5) durch den DBS ausgezahlt.

5. Zuwendungsvoraussetzung

5.1 Sportvereine

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Auszahlung der Fördersumme bestehen:

- Der Sportverein muss einer Mitgliedsorganisation des DOSB angehören und dies nachweisen.
- Die geförderten Sporthilfsmittel werden in Sportangebote für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren eingesetzt.
- Der Förderantrag wurde vollständig ausgefüllt und unterschrieben.
- Die digitale Zusatz-Umfrage zu weiteren Informationen wurde vollständig ausgefüllt.
- Der Rechnungsbeleg der Hilfsmittel/ des Hilfsmittels wurde eingereicht.
- Bestätigung über den Ausschluss von Doppelförderung.

5.2 Kinder und Jugendliche

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Auszahlung der Fördersumme bestehen:

- Das Kind oder der*die Jugendliche muss Mitglied (z.B. Familienmitgliedschaft) in einem Sportverein sein. Der Nachweis einer Mitgliedschaft ist spätestens zur Rechnungsstellung nachzureichen.
- Das geförderte Hilfsmittel ist zur speziellen Durchführung einer Sportart.
- Der Förderantrag wurde vollständig ausgefüllt und unterschrieben.
- Die digitale Zusatz-Umfrage zu weiteren Informationen wurde vollständig ausgefüllt.
- Der Rechnungsbeleg des Hilfsmittels wurde eingereicht.
- Bestätigung über den Ausschluss von Doppelförderung.

6. Bedingungen und Pflichten des Antragstellers

Der Verein bzw. die gesetzlichen Vertretungen bei Individualförderung ermöglichen auf Wunsch der Stiftung RTL, Dreharbeiten durch RTL Television um die Notwendigkeit, die Durchführung und/oder den Erfolg des Projektes zu dokumentieren. Eine Förderung schließt ebenfalls die Öffentlichkeitsarbeit (Social Media, Websites und Newsletter) und ggf. die Aufnahmen von Bildern für den DBS mit ein.

7. Verfahren

7.1 Antrag

Förderanträge müssen direkt beim DBS eingereicht werden. Die Anträge können immer bis zum Ende eines Quartals eingereicht werden (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.).
Die Antragsstellung erfolgt digital über ein Direktformular, welches unter https://www.dbs-npc.de/foerderung-sporthilfsmittel.html zu finden ist.
Folgende Unterlagen sind für einen vollständigen Antrag erforderlich:

Förderantrag Hilfsmittel Vereine:

- Auszug Vereinsregister
- Unterschrift vertretungsberechtigte Person(en) nach BGB §26
- Kostenvoranschlag des/der Hilfsmittel

Förderantrag Hilfsmittel für Kinder/Jugendliche:

- Nachweis der Behinderung/Erkrankung (z.B. kurzer Bericht des Arztes)
- Nachweis über die Mitgliedschaft im Sportverein
- Unterschrift der Sorgeberechtigten
- Kostenvoranschlag für das Hilfsmittel

Die Zuwendungsentscheidung und Entscheidung zur Förderfähigkeit erfolgt ausschließlich durch den DBS. Es besteht kein Anspruch auf Zuwendung für die Antragsteller. Die Zuwendungsbescheide werden per E-Mail spätestens 2 Monate nach Antragsfrist an die Kontaktadresse zugesendet.

7.2 Auszahlung

Sofern die Förderfähigkeit durch den DBS festgestellt wurde, erfolgt die Auszahlung, nachdem die Rechnung des beantragten Sporthilfsmittels übermittelt wurde, auf das im Förderantrag angegebene Konto.

8. Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Dieser Abschnitt der Förderrichtlinien informiert gemäß Art. 13 DS-GVO über die Verarbeitung Ihrer Daten im Rahmen des Förderprojektes.
Wir, der

Deutscher Behindertensportverband und Nationales Paralympisches Komitee (DBS) e.V.
-Im Hause der Gold-Kraemer-Stiftung-
Tulpenweg 2-4
50226 Frechen-Buschbell

erheben und verarbeiten Ihre Daten zum Zwecke der Verteilung von Fördergeldern der „Stiftung RTL – Wir helfen Kindern e.V." gemäß diesen zum Projekt gehörenden Förderrichtlinien. Dabei nehmen wir den Datenschutz sehr ernst und haben einen Datenschutzbeauftragten benannt:

Sachverständigenbüro Mülot GmbH
Grüner Weg 80
48268 Greven
E-Mail: datenschutz@svb-muelot.de
Telefon: +49-2571 5402 0

Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der Anbahnung und Durchführung eines Fördervertrages für die Förderung (Art. 6 Abs. 1 lit b DS-GVO) und bei Privatpersonen – soweit es sich um Gesundheitsdaten handelt – zusätzlich auf Basis Ihrer Einwilligung zur Erhebung und Nutzung dieser Daten (Art. 6 Abs. 1 lit a und Art. 9 Abs. 2 DS-GVO).

Weiterhin legen wir Ihre Daten aufgrund der mit der Stiftung RTL geschlossenen Fördervereinbarung gegenüber dieser offen und nutzen Ihre Daten sowie die Angaben, die zur Förderfähigkeit geführt haben, auch, um es der Stiftung RTL bzw. von dieser beauftragten Dritten zu ermöglichen, die Durchführung und/oder den Erfolg des Projektes in Dreharbeiten (Filmaufnahmen) zu dokumentieren.

Vereinbart ist auch, dass die Stiftung RTL oder die von Stiftung RTL beauftragen Dritten im Rahmen der Dreharbeiten sicherstellen, dass das Recht am eigenen Bild sowie das Recht des Sozialgeheimnisses gewahrt werden. Diese Datenübermittlung erfolgt auf der Grundlage berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO) den Fördervertrag mit der RTL-Stiftung zu erfüllen und die Förderungen zu ermöglichen. Soweit hier Gesundheitsdaten von teilnehmenden Privatpersonen offengelegt werden, so erfolgt auch dieses auf Grundlage Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 DS-GVO).

Die Daten werden intern nur gegenüber den für die Auswahl der Förderempfänger zuständigen Personen und an etwaige Auftragsverarbeitern, die nur auf unsere Weisung und nicht zu eigenen Zwecken verarbeiten, offengelegt.
Es ist nicht vorgesehen, dass die Daten außerhalb der EU verarbeitet werden.

Die Daten des Förderantrags werden verarbeitet, solange Sie am Auswahlverfahren teilnehmen und danach noch drei Jahre zur Verteidigung gegen fremde Rechtsansprüche aufbewahrt. Wenn es zum Abschluss einer Fördervereinbarung kommt, werden die Daten, welche gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften noch einer Aufbewahrungsfrist unterliegen, bis zum Ablauf dieser Frist (in der Regel 8 Jahre nach Ablauf des Jahres der Entstehung), gespeichert.
Ihre (Zusatz-)Informationen zum Antrag werden für statistische Auswertungen anonymisiert, soweit Sie nicht mehr für die Förderauswahl oder den Fördervertrag benötigt werden oder gesetzlichen Aufbewahrungsfristen unterliegen.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Einschränkung der Verarbeitung. Für die Teile der Verarbeitung, die auf Ihrer Einwilligung beruhen, haben Sie das Recht diese jederzeit zu widerrufen. Im Falle der Nicht-Einwilligung oder des Widerrufs ist eine weitere Teilnahme an der Auswahl oder dem Förderprojekt nicht möglich. Sie haben das Recht auf Widerspruch, wenn die Verarbeitung auf berechtigten Interessen beruht und Sie in Ihrer Person liegende schutzwürdige Gründe haben, welche unsere berechtigten Interessen überwiegen. Sie haben das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 22 DS-GVO). Sie haben das Recht auf Löschung Ihrer Daten, soweit die Bedingungen aus Art. 17 DS-GVO erfüllt sind. Für die Wahrnehmung Ihrer Rechte wenden Sie sich an den DBS oder seinen Datenschutzbeauftragten. Weiterhein haben Sie das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Für uns ist zuständig die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf.